

Regionalverband Ostwürttemberg

Öffentliche Bekanntmachung

Teil A: Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LpIG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 19. September 2025 die Teilfortschreibung Windenergie 2025 der Region Ostwürttemberg mit Änderungen des Regionalplans 2035 vom 17.07.2024 (Plansatz 3.0.1 und 3.1.1) und mit lediglich redaktionellen Änderungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien der Region Ostwürttemberg vom 16.10.2013 (Kapitel 4.2.2) (im Folgenden „Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg“) als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 29. September 2025 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 29. Dezember 2025 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 15. Januar 2026 im Internet unter <https://www.ostwuererttemberg.org/regionalplanung/teilfortschreibungen/erneuerbare-energien-2025/teilfortschreibung-windenergie-2025-3/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg verbindlich.

Die Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LpIG und die oben genannte Anzeige können ab 15. Januar 2026 im Internet unter <https://www.ostwuererttemberg.org/regionalplanung/teilfortschreibungen/erneuerbare-energien-2025/teilfortschreibung-windenergie-2025-3/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 15. Januar 2026 beim Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbedeutlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilstreichung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substanzell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilstreichung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilstreichung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LpIG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LpIG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LpIG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilstudie Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg ist es nach § 5 Absatz 2 LpIG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LpIG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht

einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LpIG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LpIG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LpIG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Teilstreichung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LpIG werden sämtliche Mängel der Teilstreichung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit deren Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Ostwürttemberg, Bahnhofplatz 5, 73525 Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

**Teil B: Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach
§ 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LpLG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg hat am 19. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Regionalverband Ostwürttemberg stellt hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Teilstreifung Windenergie 2025 gemäß Satzungsbeschluss vom 19. September 2025 zusammen mit der Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014 gemäß Satzungsbeschluss vom 16. Oktober 2013 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8% der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.“

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Striethof	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	29	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Eschach / Gögglingen	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	61	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Bühler	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	227	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Neuler / Schrezheim	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	139	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Rosenberg	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	48	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Ellenberg / Jagstzell	Teilstreifung Erneuerbare Energien 2014	211	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Dalkingen / Neunheim	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	61	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Freihof	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	34	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Nonnenholz	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	366	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Waldhausen / Beuren	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	671	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Weilermerkingen / Dehlingen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	71	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Dischingen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	67	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Heidenheim / Nattheim	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	287	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Königsbronn / Ebnat	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	258	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Oberkochen	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	76	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Dettingen / Hürben	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	303	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Gussenstadt	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	124	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Gnannenweiler	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	105	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Falkenberg	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	60	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden

Bezeichnung Vorranggebiet	Bezeichnung Teilregionalplan	Fläche in ha	Rotor-Festlegung	GIS-Daten
Lauterburg	Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014	55	Rotor-out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG (22.03.2024)	vorhanden
Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West (41)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	82	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Nonnenholz (44)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	38	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Unterschneidheim / Tannhausen (45)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	245	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Waldhausen / Beuren (48)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	207	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Heidenheim / Nattheim (52)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	37	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Ebnat (54)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	243	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Oberkochen (55)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	35	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Rosenberg West (56)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	6	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Utzenberg (59)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	50	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Rechberger Buch (60)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	88	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Gnannenweiler (62)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	87	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Erweiterung Gussenstadt (63)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	42	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Schönbühl (65)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	201	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Bergenweiler / Sontheim (66)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	268	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden
Hermaringen (67)	Teilfortschreibung Windenergie 2025	127	Rotor-out-Regelung im Plansatz (PS 4.2.2.1.2)	vorhanden

Alle angerechneten Vorranggebiete stellen Gebiete gem. § 2 Nummer 1 WindBG dar.

Die bestandskräftige Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 legt 20 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen fest, die 3.253 ha bzw. 32,53 km² und damit 1,5 % der Regionsfläche Ostwürttembergs gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) umfassen.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie 2025 werden 15 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt, die 1.756 ha bzw. 17,56 km² und damit 0,8 % der Regionsfläche Ostwürttembergs gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) umfassen.

In Summe werden für die Region Ostwürttemberg 5.009 ha bzw. 50,09 km² und damit 2,3 % der Regionsfläche gemäß Anlage 2 KlimaG BW (2.138,53 km²) als Windenergiegebiete festgelegt."

Der Beschluss kann ab 15. Januar 2026 im Internet unter

<https://www.ostwuerztemberg.org/regionalplanung/teilfortschreibungen/erneuerbare-energien-2025/teilfortschreibung-windenergie-2025-3/> kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Schwäbisch Gmünd, den 15. Januar 2026

Gerhard Kieninger
Verbandsvorsitzender